

gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 der Anordnung über Praktikumsfinanzierung³ erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum bzw. im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie noch dem Haushalt der Eltern angehören, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehegatten vorliegen.

(3) Kinder des Antragstellers, die den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören, sind wirtschaftlich selbständig und bei der Ermittlung der Höhe des Anspruchs, auf staatliches Kindergeld für andere Kinder der Familie nicht mitzuzählen. Das gilt auch für Fähnrichschüler, Offiziersschüler bzw. Offiziershörer, die an einer Hoch- oder Fachschule der bewaffneten Organe studieren.

(4) Kinder des Antragstellers, die innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit ein Direktstudium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule aufnehmen, gelten für die Dauer dieses Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt auch dann, wenn sie zu ihrem Stipendium Leistungen gemäß § 11 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.

(5) Kinder des Antragstellers, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen ein Studium aufgenommen haben und ein gesondertes Stipendium gemäß § 20 der Förderungsverordnung erhalten, gelten als wirtschaftlich selbständig.

§ 8

Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder

- a) die im Haushalt leben,
- b) die sich aus folgenden Gründen vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden:
 - zum Besuch einer Schule, eines Vorkurses bzw. einer Arbeiter-und-Bauern-Fakultät einer Hochschule, zum Studium bzw. zur Berufsausbildung,
 - wegen eines Aufenthaltes in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, einem Dauerheim, einer Kureinrichtung bzw. einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
 - um den Eltern eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung zu ermöglichen,
 - falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
 - bei Auslandseinsatz der Eltern.

§ 15

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch die allgemeinbildende Schule gemäß § 4 Abs. 2 besuchen, hat sich die Auszahlungsstelle den weiteren Schulbesuch durch den Empfänger des staatlichen Kindergeldes in der Auszahlungskarte oder in anderer geeigneter Form unterschriftlich bestätigen zu lassen.⁴

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Besucht ein Kind, für das staatliches Kindergeld gezahlt wurde, die Klasse 11 einer erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, eine Spezialklasse 11 oder die Klasse 11 einer Sonderschule für physisch geschädigte Kinder, findet die Regelung des § 8 Abs. 2 der Verordnung auf die vorgenannten Schulen entsprechende Anwendung.

(2) Eingezogene Auszahlungskarten sind von den Betrieben und Einrichtungen für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulbildung in der sozialistischen Praxis - Praktikumsfinanzierung - (GBl. I Nr. 39 S. 671) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1982

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2*¹¹
über die Einführung der Rahmenrichtlinie
für die neue Gliederung der Beschäftigten
der Industrie und des Bauwesens
vom 13. Oktober 1982

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 10. Dezember 1974 über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 1) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens² wird durch die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Festlegungen ergänzt und geändert. Die Regelungen der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens sind unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen und Änderungen weiter anzuwenden.

(2) Die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen haben ihre Beschäftigtengruppenkataloge entsprechend den Festlegungen bis zum 31. Dezember 1982 zu überarbeiten. Die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane, denen volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unterstehen, haben die Beschäftigtengruppenkataloge ihres Verantwortungsbereiches bis zum 31. Dezember 1982 den Festlegungen gemäß Anlage anzugleichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Abrechnung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1983 anzuwenden.

Berlin, den 13. Oktober 1982

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

Der Leiter
der Staatlichen Zentral-
verwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Donda

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 1)
² Anlage zur Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1974

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen
zur Ergänzung und Änderung der Rahmenrichtlinie
für die neue Gliederung der Beschäftigten
der Industrie und des Bauwesens

1. Die Tätigkeitshauptgruppen werden ergänzt: -x
 - 31 Leitungspersonal
 - 32 Verwaltungspersonal
 - 40 EDV-Personal